

LAGERBEREICHE FÜR SEKUNDÄRSTOFFE AUS KUNSTSTOFF (MKLR / HESSEN) 06/1996

Steckbrief für Lagerbereiche nach Abschnitt 4 MKLR innerhalb von Gebäuden:	
Anwendungsbereich:	<i>Die Muster-Kunststofflager-Richtlinie MKLR gilt für die Lagerung von Sekundärstoffen aus Kunststoff (nachstehend als Stoffe bezeichnet) in Lagermengen von mehr als 200,0 m³ in Form von Mono- oder Mischfraktionen in kompakter Form oder als Schüttgut, lose, in ortsfesten und ortsbeweglichen Behältern, in Lagergebäuden oder im Freien.</i>
Abschnitt	Anforderungen
04.01	Lagerung von Stoffen
	- Die Lagerung von Stoffen darf in Gebäuden nur in Erdgeschossen erfolgen
04.02	Unterteilung der Brandabschnitte
	- Das Lager ist durch Brandwände in Brandabschnitte $\leq 5.000,0 \text{ m}^2$ zu unterteilen
04.03	Unterteilung der Lagerabschnitt innerhalb von Brandabschnitten
	- Jeder Brandabschnitt ist durch mind. 5,0 m breite Freiflächen in Lagerabschnitte von $\leq 300,0 \text{ m}^2$ zu unterteilen
04.04	In einem Brandabschnitt muss folgendes vorhanden sein
	- Stationäre automatische Feuerlöschanlagen oder Rauchabzugsanlagen in Verbindung mit automatischen Brandmeldeanlagen, wenn der Brandabschnitt $> 800,0 \text{ m}^2$
	- Stationäre automatische Feuerlöschanlagen, wenn der Brandabschnitt $> 1.600,0 \text{ m}^2$ ist
06	Lagerguthöhe
	- Die Lagerguthöhe darf bei Schüttung $\leq 5,0 \text{ m}$ (Die zulässige Lagerguthöhe ist deutlich sichtbar auszuschildern)
	- Die Lagerguthöhe bei Blocklagerung $\leq 4,0 \text{ m}$ (Die zulässige Lagerguthöhe ist deutlich sichtbar auszuschildern)
07	Tragbare Feuerlöscher
	- Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden müssen geeignete Feuerlöscher in ausreichender Zahl vorhanden sein
08	Löschwasserversorgung
	- Löschwassermenge von mind. $192,0 \text{ m}^3$ mit einer Förderleistung von 1.600 l/min muss über einen Zeitraum vom 2 Stunden zur Verfügung stehen
09	Betriebliche Maßnahmen
	- Auf dem Grundstück muss ein Fernmeldeanschluss vorhanden sein.
	- Im Einvernehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle sind Feuerwehrpläne anzufertigen und der örtlichen Feuerwehr zur Verfügung zu stellen

Steckbrief für Lagerbereiche nach Abschnitt 5 MKLR im Freien:	
Abschnitt	Anforderungen
05	Lagerung von Stoffen im Freien
05.01	Als Lagerung von Stoffen im Freien gilt auch eine Lagerung innerhalb eines Brandabschnitts mit einem Dach, wenn <ul style="list-style-type: none"> - die zulässige Lagerguthöhe durchgehend mindestens 2,5 m unterhalb der Unterkante des niedrigsten Teils des Daches endet, - der Brandabschnitt an mindestens zwei sich gegenüberliegenden Seiten vollflächig offen ist und - die übrigen Seiten des Brandabschnitts, die nicht vollflächig offen sind, die Länge von höchstens 45,0 m haben
05.02	Das Lager ist durch mind. 10,0 m breite, nicht überdachte Freiflächen oder durch feuerbeständige Wände aus nichtbrennbaren Baustoffen in Brandabschnitte von $\leq 2.000,0 \text{ m}^2$ zu unterteilen. Die Wände sind <ul style="list-style-type: none"> - Bei Brandabschnitten ohne Dach mind. 1,0 m über die zulässige Lagerguthöhe, - Bei Brandabschnitten mit Dächern nach Abschnitt 5.1 aus nichtbrennbaren Baustoffen bis unter die Dachhaut, - Bei Brandabschnitten mit Dächern nach Abschnitt 5.1 aus brennbaren Baustoffen mind. 1,0 m über Dach zu führen
05.03	Brandabschnitte in Lagerabschnitte unterteilen <ul style="list-style-type: none"> - Jeder Brandabschnitt ist durch mind. 5,0 m breite Freiflächen oder - durch feuerbeständige Wände aus nichtbrennbaren Baustoffen in Lagerabschnitte von höchstens $400,0 \text{ m}^2$ zu unterteilen. Die Wände sind mind. 0,5 m über die zulässige Lagerguthöhe zu führen
05.04	Brand- und Lagerabschnitte dürfen folgende Lagertiefen nicht überschreiten: <ul style="list-style-type: none"> - 40,0 m, wenn zwei sich gegenüberliegende Seiten für die Brandbekämpfung frei zugänglich sind, - 20,0 m, wenn nur eine Seite für die Brandbekämpfung zugänglich ist
05.05	Lager im Freien an Grundstücksgrenzen <ul style="list-style-type: none"> - Lager im Freien müssen von der Grundstücksgrenze einen Abstand von mind. 10,0 m einhalten oder - gegenüber Grundstücksgrenzen feuerbeständige Wände aus nichtbrennbaren Baustoffen ohne Öffnungen mind. 1,0 m über die zulässige Lagerguthöhe haben
06	Lagerguthöhe <ul style="list-style-type: none"> - Lagerguthöhe bei Schüttung $\leq 5,0 \text{ m}$ (Die zulässige Lagerguthöhe ist deutlich sichtbar auszuschildern) - Lagerguthöhe bei Blocklagerung $\leq 4,0 \text{ m}$ (Die zulässige Lagerguthöhe ist deutlich sichtbar auszuschildern)
07	Tragbare Feuerlöscher <ul style="list-style-type: none"> - Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden müssen geeignete Feuerlöscher in ausreichender Zahl vorhanden sein
08	Löschwasserversorgung <ul style="list-style-type: none"> - Löschwassermenge von mind. $192,0 \text{ m}^3$ mit einer Förderleistung von 1.600 l/min muss über einen Zeitraum von 2 Stunden zur Verfügung stehen
09	Betriebliche Maßnahmen <ul style="list-style-type: none"> - Auf dem Grundstück muss ein Fernmeldeanschluss vorhanden sein. - Im Einvernehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle sind Feuerwehrpläne anzufertigen und der örtlichen Feuerwehr zur Verfügung zu stellen.